Volkswagen Leasing



KaskoSchutz

Für den KaskoSchutz gelten in Ergänzung zu den Leasing-Bedingungen der Volkswagen Leasing GmbH (Leasing-Bedingungen für Geschäftsfahrzeuge, Großkunden-Leasing-Bedingungen) die folgenden "Besonderen Bedingungen für die Dienstleistung KaskoSchutz":

I. Haftungsfreistellung und Verhältnis zur Vollkaskoversicherung

1. Haftungsfreistellung

Abweichend von Ziff. XI.1 und XVI.3 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.10. und I.14.c) der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen wird bei Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz im Rahmen der nachfolgenden Bedingungen die Haftung des Leasing-Nehmers für bestimmte Schäden am Leasingfahrzeug (vgl. Ziff. II) durch Zahlung eines besonderen Entgeltes ausgeschlossen (vertragliche Haftungsfreistellung).

Die Haftungsfreistellung gilt für das im Leasing-Vertrag beschriebene Leasingfahrzeug inklusive aller werkseitig eingebauten Fahrzeugteile sowie für Teile, die mit Zustimmung des Leasing-Gebers vor Vertragsabschluss durch einen Betrieb fachgerecht und unter Berücksichtigung der Richtlinien des jeweiligen Herstellers fest im Fahrzeug eingebaut oder am Fahrzeug angebaut wurden bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 20.000 Euro (brutto). Bis zur genannten Wertgrenze verzichtet der Leasing-Geber auf eine Kürzung der KaskoSchutzleistung wegen Unterdeckung.

2. Wegfall der Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer Vollkaskoversicherung

Abweichend von Ziff. X.1. Abs. 2 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.9. der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen entfällt beim Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz die Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer Vollkaskoversicherung.

3. Keine Anwendbarkeit der Leasing-Bedingungen zur Schadenabwicklung bei Vollkaskoversicherung

Bei Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz finden Ziff. X. "Versicherungsschutz und Schadenabwicklung" der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.9. "Schadenabwicklung durch den Leasing-Nehmer" der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen, soweit sie Rechte und Pflichten der Schadenabwicklung im Zusammenhang mit einer Vollkaskoversicherung regeln, keine Anwendung.

4. Beschränkung des Vollamortisationsanspruches bei KaskoSchutz

Die Beschränkung des Vollamortisationsanspruches des Leasing-Gebers für den Fall einer Vollkaskoversicherung über die Volkswagen-Versicherungsdienst GmbH (VVD) nach Ziff. XI. 2. Abs. 2 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.13. Abs. 2. der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen gilt bei Einschluss der Dienstleistung KaskoSchutz entsprechend, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder die geschätzten schadenbedingten Reparaturkosten mindestens die Höhe des Wiederbeschaffungswertes erreichen.

II. Schadenereignisse, die vom KaskoSchutz umfasst sind

Schadenfälle infolge der Ereignisse a) - g) sind vom Teilkaskoschutz erfasst

a) Glasbruch

Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht eingeschlossen.

b) Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

Umfasst ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

c) Zusammenstoß mit Haarwild, Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen

Geschützt ist der Zusammenstoß des Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs.1 des Bundesjagdgesetztes (z.B. Reh, Wildschwein). Darüber hinaus sind auch Schäden durch einen Zusammenstoß mit Pferden, Rindern, Schafen oder Ziegen umfasst.

d) Marderbissschäden

Unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden sind umfasst. Folgeschäden sind vom KaskoSchutz ausgenommen.

e) Brand und Explosion

Umfasst sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Nicht gedeckt sind Schäden durch Implosion.

f) Kurzschlussschäden an der Verkabelung

Umfasst sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht gedeckt.

g) Entwendung

Umfasst ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Eine Unterschlagung ist nur vom KaskoSchutz umfasst, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in dessen eigenem Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur vom KaskoSchutz umfasst, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten

mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter). Kein KaskoSchutz besteht, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Schadenfälle infolge der Ereignisse h) und i) sind vom Vollkaskoschutz umfasst:

h) Unfall

Umfasst sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Bremsoder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen zum Beispiel Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

i) Mut- oder böswillige Handlungen

Umfasst sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungs-berechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushalts-angehörige).

III. Umfang der KaskoSchutzleistung und Selbstbeteiligung

1. KaskoSchutz in Europa

Der KaskoSchutz gilt für Schadenereignisse (Ziff. II) in den geographischen Grenzen Europas.

2. Haftungsfreistellung und Kostenübernahme

Die Kaskoschutzleistung besteht in einer Freistellung von der leasingvertraglichen Haftung einerseits und einer Übernahme von bestimmten mit dem Schadenereignis verbundenen Kosten andererseits, im nachfolgend beschriebenen Umfang:

a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges

Da dem Leasing-Geber ein Anspruch auf Vollamortisation zusteht, wird der Leasing-Nehmer bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs bis zur Höhe der Restforderung des Leasing-Gebers aus dem Leasing-Vertrag unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs von der Haftung freigestellt (Gap-Deckung).

Der Anspruch des Leasing-Gebers beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag einer eventuellen Selbstbeteiligung (Ziff. III.3) zuzüglich der in die Leasing-Rate einkalkulierten Überführungskosten, soweit diese noch nicht getilgt sind.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die durch Gutachten geschätzten erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den der Leasing-Geber für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müsste.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

b) bei Beschädigung

Wird das Fahrzeug beschädigt, umfasst der KaskoSchutz die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, werden die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts übernommen, wenn der Leasing-Nehmer dem Leasing-Geber dies durch eine Rechnung nachweist.
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, umfasst der KaskoSchutz die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

c) Glasbruch

Bei Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs umfasst der KaskoSchutz die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs. Für die Selbstbeteiligung gilt in diesem Fall die Sonderregelung unter III. 3.

d) Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten

Bei Beschädigung des Fahrzeugs sorgt der Leasing-Geber auf Wunsch für das Abschleppen des nicht fahrbereiten Fahrzeugs vom Schadenort bis zur nächstgelegenen vom Hersteller anerkannten Werkstatt und trägt die Kosten, wenn nicht ein Dritter dem Leasing-Nehmer gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

lst das Fahrzeug von der Straße abgekommen und kommt es, auch wenn es fahrfähig wäre, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück, sorgt der Leasing-Geber auf Wunsch für das Bergen und er trägt die Kosten.

Die Kosten eines Sachverständigen erstattet der Leasing-Geber nur, wenn er dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.

e) Mietwagen (nur bei Einschluss der kostenpflichtigen Mietwagenoption)

Der Leasing-Geber trägt nach einem Unfall (Ziff. II.h)) oder einer mut- oder böswilligen Handlung (Ziff. II. i)) innerhalb Deutschlands die Kosten eines durch den Leasing-Geber vermittelten gleichartigen Mietwagens (Ein-, Auf - oder Umbauten ausgenommen).

Mietwagenkosten werden für einen für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung erforderlichen Zeitraum getragen.



Dieser Zeitraum verlängert sich um Verzögerungen, die der Leasing-Geber zu vertreten hat. Die Schadenminderungspflicht des Leasing-Nehmers bleibt unberührt.

f) Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung

Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort wieder aufgefunden, zahlt der Leasing-Geber für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom Standort zum Fundort.

3. Selbstbeteiligung

lst eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird der Leasing-Nehmer in Höhe der Selbstbeteiligung nicht von seiner leasingvertraglichen Haftung befreit. Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert.

Ob und in welcher Höhe eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, kann der Leasingbestellung entnommen werden.

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs (Ziff. III.2.c) ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, entfällt die Selbstbeteiligung.

IV. Ausschlüsse

1. Vom KaskoSchutz ausgeschlossen sind:

- a) Kraftfahrzeuge, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
- Kraftfahrzeuge, die als Fahrschulwagen, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind;
- Kraftfahrzeuge, die von Kurier- und Bringdiensten, Pflegediensten und karitativen Einrichtungen genutzt werden;
- d) Sonderkraftfahrzeuge, Sonderserien und Fahrzeuge mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten;
- e) Fahrzeuge, die bei Vertragsabschluss älter als 18 Monate sind bzw. mehr als 15.000 km Laufleistung aufweisen.

2. Nicht vom KaskoSchutz umfasste Schäden:

a) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichtet der Leasing-Geber dem Leasing-Nehmer gegenüber in der Voll- und Teilkaskodeckung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines leasingvertraglich zur Nutzung berechtigten Fahrers entsprechend.

Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs und bei Herbeiführung des KaskoSchutz-Falles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall ist der Leasing-Geber berechtigt, die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Rennen

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

c) Reifenschäden

Kein KaskoSchutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Schutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Haftungsfreistellung fallende Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

d) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

e) Schäden durch Kernenergie

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden durch Kerenergie.

f) Tuning/ Chip-Tuning

Kein KaskoSchutz besteht für Schäden an Kraftfahrzeugen, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning), es sei denn, dass das Tuning für den Schaden oder dessen Höhe in keiner Weise ursächlich war.

V. Pflichten des Leasing-Nehmers und Folgen einer Pflichtverletzung

1. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Der Leasing-Nehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nur zu dem leasingvertraglich vereinbarten Zweck verwendet wird.
- b) Der Leasing-Nehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nur von einem leasingvertraglich zur Nutzung berechtigten Fahrer gebraucht wird.
- c) Der berechtigte Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Leasing-Nehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2. Pflichten im Schadenfall

a) Anzeigepflicht

- (1) Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, jedes Schadenereignis, für welches er eine Haftungsfreistellung im Rahmen des KaskoSchutzes beanspruchen möchte, unverzüglich nach dem Ereignis, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen.
 - Mit dieser Anzeige hat der Leasing-Nehmer gleichzeitig seiner leasingvertraglichen Pflicht zur Schadenanzeige gem. Ziff. X.2 der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. I.9. der Groß-/Sonderkunden-Leasingbedingungen genügt.
- (2) Wird das Leasing-Fahrzeug zurückgegeben und ist eine Anzeige gegenüber dem Leasing-Geber noch nicht erfolgt, muss der Leasing-Nehmer über das Schadenereignis und die darauf zurückzuführenden Schäden bei Rückgabe des Fahrzeugs informieren und für eine Dokumentation im Rückgabeprotokoll Sorge tragen. Die Pflicht zur Anzeige des Schadens nach Ziff. (1) bleibt unberührt.
- (3) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder ein andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Erlass eines Strafbefehls oder Bußgeldbescheides) dem Leasing-Geber unverzüglich mitzuteilen, auch wenn der Schaden bereits gemeldet wurde.

b) schriftliche Anzeige bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile ist der Leasing-Nehmer abweichend von V. 2.a) verpflichtet, dem Leasing-Geber dies unverzüglich in *Schriftform* anzuzeigen. Die Schadenanzeige muss vom Leasing-Nehmer unterschrieben sein.

c) Aufklärungspflicht

Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen und der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

d) Schadenminderungspflicht

Der Leasing-Nehmer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

e) Reparaturpflicht und Freigabe

Schäden, die von der Haftungsfreistellung im Rahmen des KaskoSchutzes erfasst sind und deren Schadenhöhe den vereinbarten Selbstbehalt übersteigt, hat der Leasing-Nehmer unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb bargeldlos unter Vorlage des Leasing-Ausweises und im Namen sowie für Rechnung des Leasing-Gebers beseitigen zu lassen.

Vor Erteilung eines Reparaturauftrages hat der Leasing-Nehmer vom Leasing-Geber eine Reparaturfreigabe einzuholen. Mit Einholung dieser Freigabe entfällt die Pflicht des Leasing-Nehmers nach Ziff. X. 2. der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge zur Unterrichtung des Leasing-Gebers bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über 2.500 Euro.

f) Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungsschaden, Brandschaden oder Schaden aufgrund mut- oder böswilliger Handlung den Betrag der hierfür vorgesehenen Selbstbeteiligung, ist der Leasing-Nehmer verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

3. Weisungsrecht

Hinsichtlich der Pflichten unter Ziff. V. 2. hat der Leasing-Nehmer den erforderlichen Weisungen des Leasing-Gebers, soweit für ihn zumutbar, zu folgen.

4. Folgen einer Pflichtverletzung

- a) Verletzt der Leasing-Nehmer seine Informationspflicht bei Rückgabe des Leasing-Fahrzeugs nach Ziff. V. 2.a) (2) ist der Leasing-Geber nur dann zur Leistung verpflichtet, wenn der Leasing-Nehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
- b) Verletzt der Leasing-Nehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der sonstigen unter V. 1. bis V. 3. genannten Pflichten, ist der Leasing-Geber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Leasing-Nehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung
- · weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls
- · noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Leasing-Gebers

ursächlich ist.

Dies gilt nicht, wenn der Leasing-Nehmer die Pflicht arglistig verletzt hat.

c) Die Beweislast für das Vorliegen von Umständen, die den Leasing-Nehmer vom Vorwurf des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit entlasten, trägt der Leasing-Nehmer

VI. Laufzeit und Kündigung

1. Der KaskoSchutz beginnt gleichzeitig mit der Leasing-Zeit (vgl. Ziff. III der Leasingbedingungen für Geschäftsfahrzeuge bzw. Ziff. 3 der Groß-/ Sonderkunden-Leasingbedingungen). Er endet mit Rückgabe des Leasing-Fahrzeuges nach Ablauf der Leasing-Zeit bzw. infolge vorzeitiger Beendigung

Volkswagen Leasing



- des Leasing-Vertrages. Die Dienstleistung KaskoSchutz ist für sich allein nicht ordentlich kündbar.
- 2. Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Leasing-Nehmer die Dienstleistung KaskoSchutz sofort kündigen. Die Kündigung muss dem Leasing-Geber innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die KaskoSchutz-Leistung zugehen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt diese Voraussetzung nicht.
 - Im Falle einer Kündigung lebt eine leasingvertragliche Verpflichtung zum Nachweis einer Vollkaskoversicherung durch den Leasing-Nehmer wieder auf.
- Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kann der Leasing-Geber die Dienstleistung KaskoSchutz kündigen. Die Kündigung muss dem Leasing-Nehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die KaskoSchutz-Leistung zugehen.
 - Die Kündigung wird mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Leasing-Nehmer zum Ende eines Monats wirksam.
- 4. Eine Umschreibung des Leasing-Vertrages auf einen neuen Leasing-Nehmer der gleichen Kundengruppe (Einzelabnehmer Geschäftsfahrzeug bzw. Großabnehmer Geschäftsfahrzeug) erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Rechte und Pflichten aus der Dienstleistung KaskoSchutz. Ausgenommen hiervon ist die Umschreibung auf einen Leasing-Nehmer, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässt. In diesem Fall sowie bei Umschreibung auf einen Leasing-Nehmer einer anderen Kundengruppe, erlöschen die Rechte und Pflichten aus der Dienstleistung KaskoSchutz mit der Übergabe des Fahrzeuges.

VII. Entgelt und Abrechnung nach Rückgabe des Leasing-Fahrzeuges

1. Für die Dienstleistung KaskoSchutz wird das im Leasing-Vertrag vereinbarte monatliche Entgelt mit der Leasing-Rate für die Überlassung des Fahrzeugs zusammen fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen Entgeltes für die Dienstleistung KaskoSchutz besteht - ggf. anteilig nach Tagen - solange,

- wie eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Zahlung der Leasing-Rate besteht.
- 2. Das vereinbarte monatliche Entgelt bezieht sich auf die vertraglich vereinbarte Gesamtkilometerlaufleistung des Leasing-Fahrzeuges. Bei Verträgen mit Gebrauchtwagenabrechnung wird eine Gesamtkilometerlaufleistung nur hinsichtlich der Dienstleistung(en) vereinbart.
 - Ist abzusehen, dass die vereinbarte Gesamtkilometerlaufleistung erheblich über- oder unterschritten wird, kann jede Vertragspartei verlangen, dass über eine entsprechende Anpassung der Dienstleistungsentgelte und eine Neufestsetzung der Gesamtkilometerlaufleistung verhandelt wird.
- 3. Ist bei einer Rückgabe des Fahrzeuges nach Ablauf der Leasing-Zeit die vereinbarte Gesamtkilometerlaufleistung überschritten, werden dem Leasing-Nehmer, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Leasing-Vertrag, die gefahrenen Mehr- bzw. Minderkilometer zu dem vertraglich vereinbarten Satz nachberechnet bzw. vergütet.
- 4. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Leasing-Vertrages wird eine auf den Beendigungszeitpunkt bezogene angepasste Gesamtkilometerlaufleistung ermittelt (Gesamtkilometerlaufleistung gem. Leasing-Vertrag / Gesamtlaufzeit gem. Leasing-Vertrag in Monaten x tatsächliche Laufzeit in Monaten) und über die angepasste Gesamtkilometerlaufleistung hinaus gefahrene Mehrkilometer zum vertraglich vereinbarten Satz nachberechnet.
 - Eine Erstattung von Minderkilometern erfolgt nicht.
 - Sofern der Vertrag durch den Leasing-Nehmer wirksam außerordentlich gekündigt wurde, wobei der Leasing-Geber den zur Kündigung berechtigenden wichtigen Grund zu vertreten hat, richtet sich die Abrechnung nach Ziff. VII.3.
- 5. Bei der Berechnung von Mehr- und Minderkilometern bleibt die jeweils vertraglich als berechnungsfrei vereinbarte Anzahl von Kilometern unberücksichtigt.
- Eine Erstattung des Entgelts wegen nicht in Anspruch genommenen KaskoSchutz-Leistungen erfolgt nicht, gleich aus welchem Grund der Vertrag endet